



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
Telefon: 05288/622 75-17
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID, Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

FÜGENER PARKABGABEVERORDNUNG

Regelung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen, der Erteilung von Dauerparkkartenbewilligungen in Kurzparkzonen udgl. in der Gemeinde Fügen

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 16.06.2021 aufgrund des § 17 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2020 und § 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Kurzparkzonen

Für die Parkzonen, welche in den beiliegenden Plänen Anlage I - V ersichtlich sind, wird eine gebühren-pflichtige Kurzparkzone verordnet.

§ 2 Höhe der Abgabe, erlaubte Parkdauer, weitere Bestimmungen

(1) Die Tarife der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden mit € 0,00 für die erste volle Stunde und für jede weitere daran anschließende halbe Stunde mit € 0,50 festgesetzt.

Die höchst zulässige Parkdauer der Kurzparkzone wird von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr (werktags, ausgenommen feiertags) mit 180 Minuten (= 3 Stunden) festgelegt.

(2) Für Elektro- und Wasserstoff-Autos (keine Gas-, Hybrid- oder ähnliche) wird eine Gebührenbefreiung in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone festgelegt.

Besitzer derartiger Fahrzeuge, unabhängig des Wohnortes, müssen dazu im Gemeindeamt einen Parkberechtigungsausweis (analog § 4 Abs. 1) unter Vorlage der Zulassung beheben. Dieser ist gem. § 5 zu verwenden. Wenn das KFZ allerdings über ein amtliches Kennzeichen für Elektrofahrzeuge verfügt, so ist zum Parken kein Parkberechtigungsausweis notwendig.

Die maximale Parkdauer entsprechend der jeweiligen Regelung in den einzelnen Straßen gilt auch für Elektro- und Wasserstoff-Autos. Zum Zwecke der Überwachung ist zusätzlich zum Parkberechtigungsausweis bzw. zum amtlichen Kennzeichen für Elektrofahrzeuge eine Parkuhr einzulegen.

(3) Ausgenommen vom Abgabenanspruch sind die Zeiten während Beerdigungen und Rosenkränzen sowie bei generellen kirchlichen Feierlichkeiten, diese Regelung gilt für die Kurzparkzonen P7 Friedhofsmauer, P8 Friedhof asphaltiert und P9 Friedhof geschottert.

§ 3 Art der Abgabentrachtung, Fälligkeit, Hilfsmittel zur Kontrolle

Der Abgabeanpruch entsteht, lt. § 8 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2020, mit dem Abstellen des Fahrzeuges, hierfür hat ein Parkschein aus den von der Gemeinde Fügen in den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages bzw. - wo technisch möglich - Abbuchung von der Bankomatkarte gelöst zu werden.



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
Telefon: 05288/622 75-17
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Für die Dauer der ersten vollen Stunde kann ein Gratisparkschein gelöst werden, oder eine Parkscheibe mit Ankunftszeit verwendet werden.

Der Parkschein bzw. die Parkscheibe ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Während des Parkens darf nur der Parkschein für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

§ 4 Dauerparkberechtigungen

(1) **Anwohnerparken:** Einem Antragsteller, der in einer gemäß dieser Verordnung umschriebenen gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone

- wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, oder
- dort arbeitet

und

- Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg ist, oder
- nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg auch zur Privatnutzung überlassen ist, und
- nachweist, dass ein persönliches Interesse vorliegt, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken (das ist dann jedenfalls nicht gegeben, wenn eine private Abstellmöglichkeit vorhanden ist oder unter zumutbaren Bedingungen – z.B. durch Miete - erreicht werden kann)

kann maximal eine Dauerparkbewilligung für eine Dauer von höchstens einem Jahr für jene gebührenpflichtige Kurzparkzone bzw. für jenen nicht gebührenpflichtigen Kurz-Parkbereich erteilt werden, in dem er wohnt.

Die Abgabe für diese Dauerparkbewilligung wird für ein Jahr mit € **124,30** festgesetzt.

Es handelt sich dabei um einen pauschalierten Abgabepreis, der alle Abgaben enthält (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Gemeinde Fügen

Durch allfällige Änderungen der Gemeindeverwaltungsabgabe bzw. der Bundesabgabe wird der festgesetzte Abgabepreis nicht berührt, die genaue Aufschlüsselung der jeweiligen Gebührenanteile hat dem die Parkkarte bewilligenden Bescheid entnehmbar zu sein.

(2) Die Parkkarten sind auf eine der Kurzparkzonen zu beschränken und dürfen in weiterer Folge nur für diesen Standort verwendet werden.



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
Telefon: 05288/622 75-17
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

§ 5 Hilfsmittel zur Kontrolle des Dauerparkens

- (1) Wer einen Kraftwagen, für den eine Dauerparkkarte nach den obigen Bestimmungen erteilt wurde, in einer der oben bestimmten gebührenpflichtigen Zonen parkt, hat dafür zu sorgen, dass der Kraftwagen mit einer Dauerparkkarte gekennzeichnet ist.
- (2) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Dauerparkkarten vom Gemeindeamt Fügen ausgestellt. Auf der Vorderseite der Dauerparkkarten ist das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges - bzw. bei Berechtigungen nach § 4 Abs. 2 lit. d) dieser Verordnung der Firmenname -, die Bezeichnung der festgelegten Parkzone und die Gültigkeitsdauer der erteilten Bewilligung zu bezeichnen, in denen das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt abgestellt werden darf. Außerdem wird das Wappen der Gemeinde Fügen sowie das Amtssiegel verwendet.
- (3) Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Die Dauerparkkarte ist nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt **am 01.07.2021** in Kraft.

Die Fügener Parkabgabeverordnung vom 29.01.2007 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister
LA Mag. Dominik Mainusch



Angeschlagen am	17.06.2021
Abgenommen am	05.07.2021



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
Telefon: 05288/622 75-17
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

ANLAGEN zur FÜGENER PARKABGABEVERORDNUNG

Anlage I

P1- Stollenberghof

Anlage II

P2 – Parkplatz TVB

P3 – Parkplatz Gemeindeamt

P4 – Parkplatz Dorfplatz

P5 – Parkplatz TIWAG

Anlage III

P6 – Schlossparkplätze

P7 – Friedhofsmauer

Anlage IV

P8 – Friedhof asphaltiert

P9 – Friedhof Schotter

Anlage V

P10 – Volksschule

Anlage VI

Verbildlichung - Verkehrszeichen Parkzonen



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
 Telefon: 05288/622 75-17
 Telefax: 05288/622 75-25
 E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
 DVR 0092851
 UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Anlage I



Bezeichnung	Fläche	Stellplätze
P1 - Stollenberghof	1750 m ²	50 Stellplätze (ca.) 2 Stellplätze Mobilitätseingeschränkt



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
 Telefon: 05288/622 75-17
 Telefax: 05288/622 75-25
 E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
 DVR 0092851
 UID, Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Anlage II



Bezeichnung	Fläche	Stellplätze
P2 – Parkplatz TVB	360 m ²	15 Stellplätze
P3 – Parkplatz Gemeindeamt	125 m ²	11 Stellplätze 1 Stellplätze Mobilitätseingeschränkt
P4 – Parkplatz Dorfplatz	140 m ²	6 Stellplätze
P5 – Parkplatz TIWAG	580 m ²	20 Stellplätze

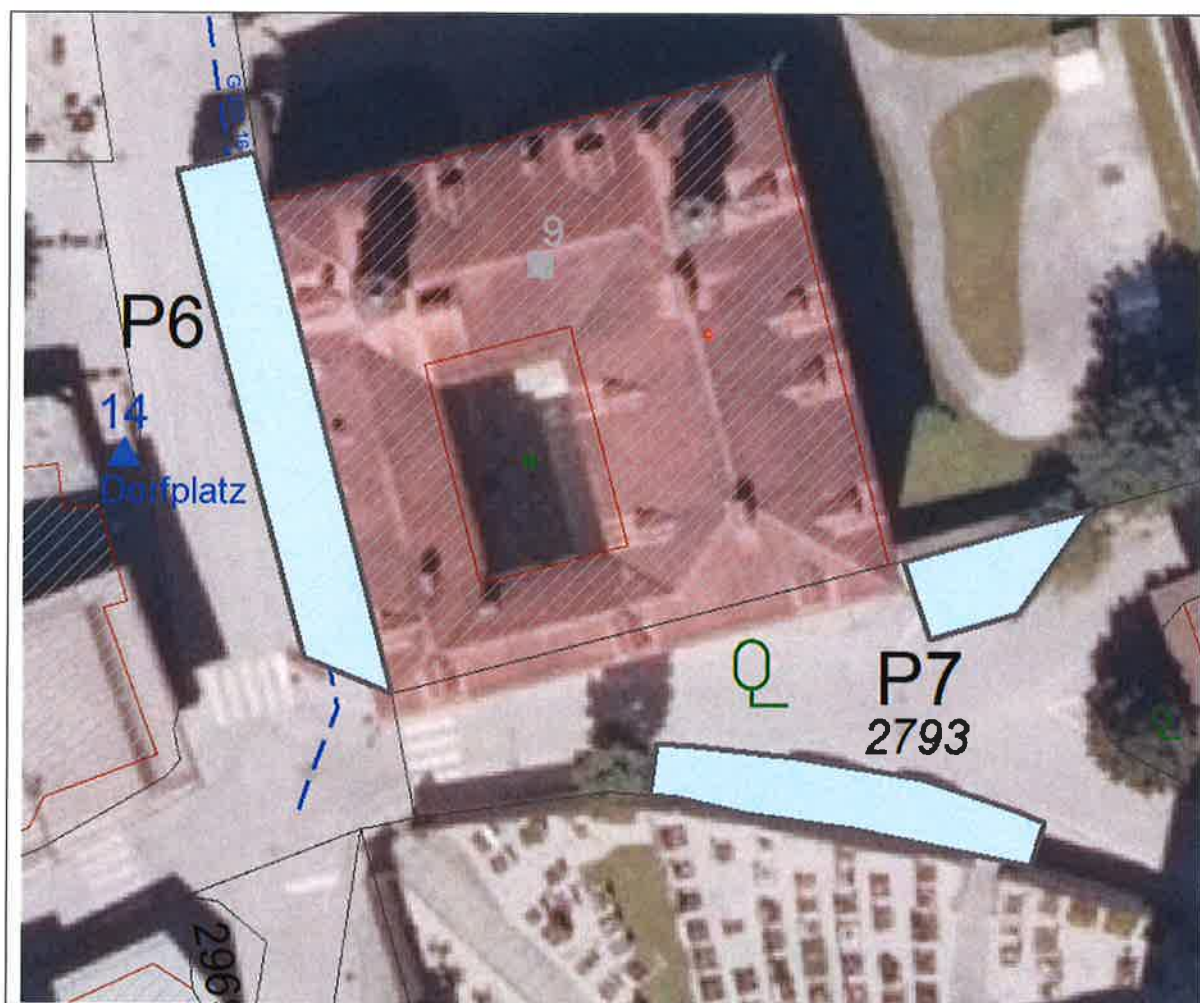


GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
 Telefon: 05288/622 75-17
 Telefax: 05288/622 75-25
 E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
 DVR 0092851
 UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Anlage III



Bezeichnung	Fläche	Stellplätze
P6 - Schlossparkplätze	150 m ²	8 Stellplätze
P7 - Friedhofsmauer	110 m ²	7 Stellplätze

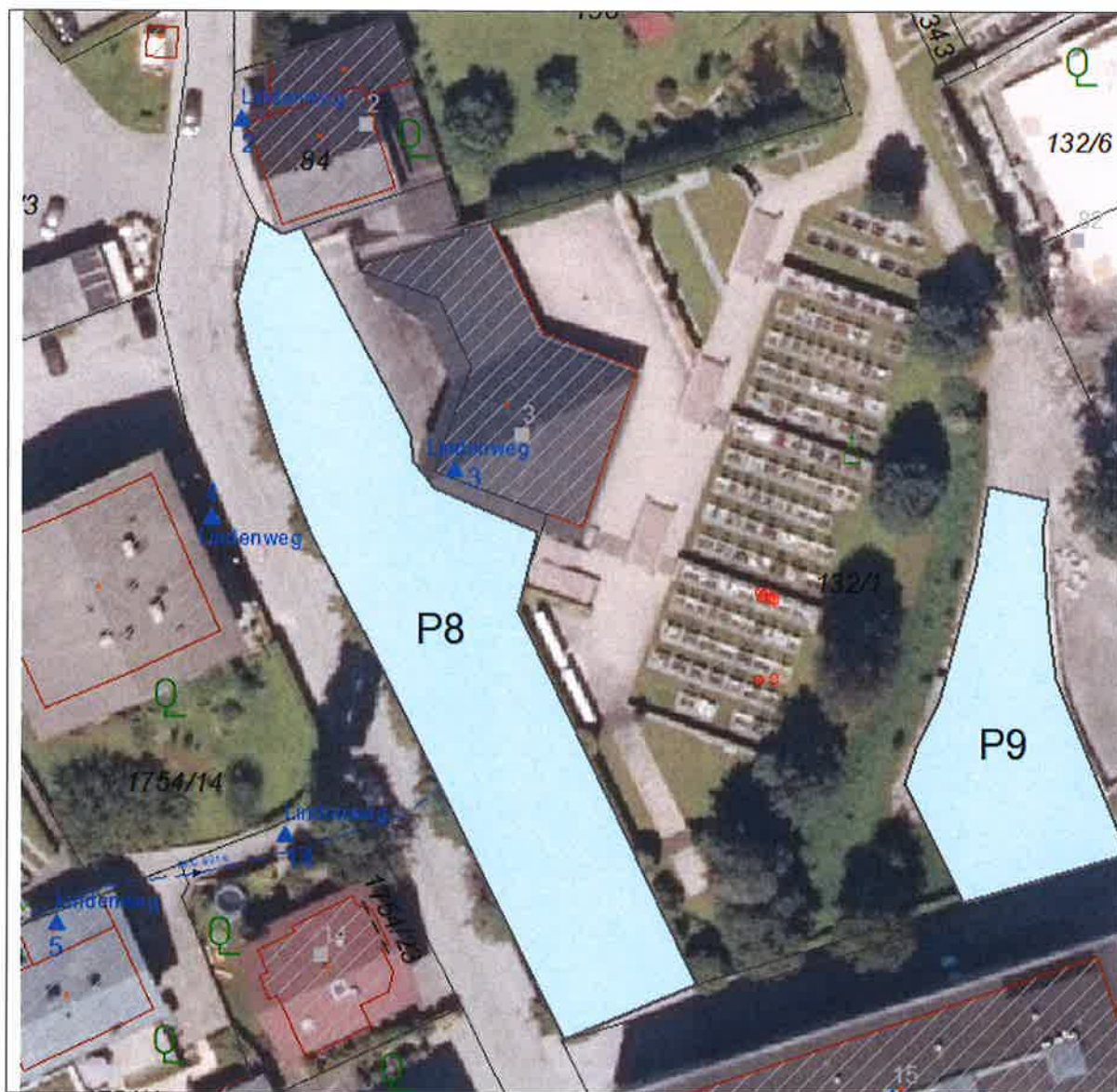


GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
 Telefon: 05288/622 75-17
 Telefax: 05288/622 75-25
 E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
 DVR 0092851
 UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Anlage IV



Bezeichnung	Fläche	Stellplätze
P8 – Friedhof asphaltiert	1150 m ²	20 Stellplätze 1 Stellplatz Mobilitätseingeschränkt
P9 – Friedhof Schotter	480 m ²	15 Stellplätze

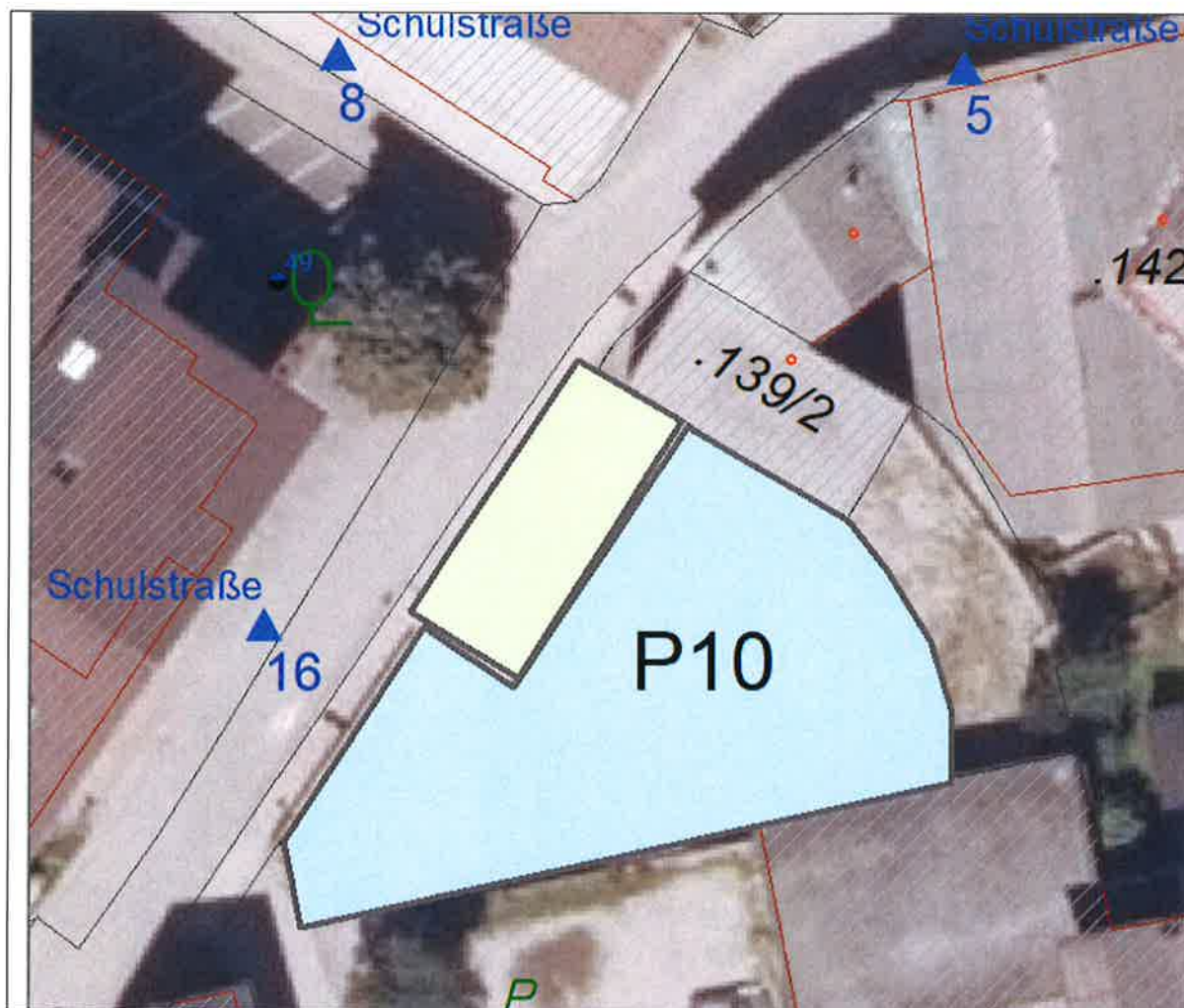


GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
Telefon: 05288/622 75-17
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID, Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Anlage V



Bezeichnung	Fläche	Stellplätze
P10 – Volksschule	460 m ²	20 Stellplätze



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 17.06.21
Telefon: 05288/622 75-17
Telefax: 05288/622 75-25
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID, Nr.: ATU49.239.300

Abt. GEMEINDEWACHE

Anlage VI



Kurzparkzone

gebührenpflichtig
Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr
Sa. 08:00-12:00 Uhr
Parkdauer 180 Minuten
ausgenommen
an Feiertagen



Kurzparkzone

gebührenpflichtig
Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr
Sa. 08:00-12:00 Uhr
Parkdauer 180 Minuten
ausgenommen an Feiertagen
und während Gottesdiensten



Kurzparkzone

gebührenpflichtig
Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr
Sa. 08:00-12:00 Uhr
Parkdauer 180 Minuten
ausgenommen
an Feiertagen



Kurzparkzone

gebührenpflichtig
Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr
Sa. 08:00-12:00 Uhr
Parkdauer 180 Minuten
ausgenommen
an Feiertagen



Kurzparkzone

gebührenpflichtig
Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr
Sa. 08:00-12:00 Uhr
Parkdauer 180 Minuten
ausgenommen
an Feiertagen

Anfang



Ende